

1 K 3800/20.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des ~~\_\_\_\_\_~~ Trier,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Inga Stremlau, Kortumstraße 53,  
44787 Bochum,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 27. Mai 2021 durch die

Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 20.11.2020- - wird hinsichtlich der Ziffer 1 aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland am [REDACTED].2013 und reiste über Griechenland und Ungarn am 28.11.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 13.05.2016 einen Asylantrag stellte. Bereits am 27.01.2014 hatte der Kläger einen Asylantrag in Ungarn gestellt und daraufhin am 23.07.2014 internationalen Schutz in Ungarn erhalten. Das Asylverfahren in Deutschland wurde jedoch nicht weiter betrieben, da der Kläger zwischenzeitlich aufgrund eines internationalen Haftbefehls nach Ungarn abgeschoben worden war.

Am 28.09.2020 stellte der Kläger einen weiteren Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Begründung gab der Kläger zunächst schriftlich an, in Ungarn 3 Jahre und 8 Monate in Haft gewesen zu sein. Daraufhin sei ihm sein Aufenthaltsstatus in Ungarn entzogen worden. Weiterhin sei er in Syrien zur Ableistung des Wehrdienstes ausgefordert worden, was er jedoch ablehne. In seiner Anhörung vor dem *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (Bundesamt) am 12.10.2020 gab der Kläger an, in Ungarn zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden zu sein, da man ihm vorgeworfen habe, Mitglied einer Schleuserbande zu sein. Er habe von Oktober 2016 bis 08.07.2020 in Haft gesessen und sei anschließend nach Deutschland gekommen, da er nunmehr in Ungarn keinen Aufenthaltstitel mehr habe. Die Unterlagen über seine Schutzuerkennung in Ungarn befänden sich bei einem Freund in Deutschland, die über die Aberkennung seines Schutzstatus bei einem Anwalt in Ungarn. Er habe mit einer Ungarin einen Sohn, der nun fünf Jahre alt sei, von der Frau habe er sich

jedoch getrennt. Aus Syrien sei er wegen des Krieges ausgereist und weil er zum Reservedienst einberufen worden sei. Er wolle weder unter der Herrschaft des Regimes noch der Opposition in Syrien leben. In Ungarn sei er zu Unrecht verurteilt worden, er habe nie als Schlepper gearbeitet, sondern nur vier Personen zu einem Café geführt, in dem sich Schlepper normalerweise aufhielten.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 bat das Bundesamt die ungarischen Behörden um Rückübernahme des Klägers nach der Dublin-III-VO.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 lehnten die ungarischen Behörden die Rückübernahme des Klägers ab, da dieser bereits 2015 in Deutschland gewesen und daher die Dublin-Überstellungsfrist abgelaufen sei. Weiterhin sei der Schutzstatus des Klägers aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung widerrufen worden. Er besitze derzeit kein Aufenthaltsrecht in Ungarn.

Mit Bescheid vom 13.11.2020 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 i.V.m. § 71a AsylG als unzulässig ab, da es sich aufgrund der erfolglosen Asylantragstellung in Ungarn um einen Zweit Antrag handele und der Kläger keine Wiederaufgreifensgründe im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG geltend gemacht habe. Sie stellte jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens fest.

Hiergegen richtet sich die am 10.12.2020 erhobene Klage.

Mit Schreiben vom 13.04.2021 stellte die Beklagte ein weiteres Info-Request an die ungarischen Behörden mit der Bitte um Mitteilung, ob der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Klägers unanfechtbar geworden sei und wenn ja, wann dies erfolgt sei.

Hierauf antworteten die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 15.04.2021 dahingehend, dass der dem Kläger zuerkannte Flüchtlingsstatus am 11.02.2019 widerrufen worden sei. Hiergegen habe der Kläger am 20.02.2019 ein Rechtsmittel eingelegt, das Gericht habe die Widerrufsentscheidung jedoch mit Entscheidung vom 30.04.2019 bestätigt. Diese Entscheidung sei am 30.04.2019 endgültig und bindend geworden, sodass der Aufenthaltsstatus des Klägers in Ungarn ungültig sei.

Klagebegründend führt der anwaltlich vertretene Kläger mit Schriftsätzen vom 16.04.2021 und 22.04.2021 im Wesentlichen aus, dass angesichts der unzureichenden Ermittlungen durch die Beklagte bereits nicht sicher feststehe, dass der Kläger ein unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren in Ungarn durchlaufen habe. Ohne die Unterlagen aus Ungarn könne auch nicht beurteilt werden, ob es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen ist, die nunmehr vorgebrachten Gründe bereits in Ungarn geltend zu machen. Selbst die Angaben des Klägers als wahr unterstellt, stelle der Widerruf der erfolgten Schutzgewährung in Ungarn kein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren dar, sodass § 71a AsylG auf diese Konstellation nicht anzuwenden sei. Auch fehlten nach wie vor inhaltliche bzw. materiell-rechtliche Angaben zu dem Asylverfahren in Ungarn. Zudem sei keine ordnungsgemäße Anhörung des Klägers im Verwaltungsverfahren erfolgt, da die Beklagte der Bevollmächtigten des Klägers - trotz entsprechenden Antrags - weder die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung am 12.10.2020 gegeben noch Akteneinsicht gewährt habe. Dieses Vorbringen ergänzte und vertiefte die Bevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 27.05.2021 weiter.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 1 des-Bescheids der Beklagten vom 20.11.2020 - [REDACTED]-475  
- aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid vom 20.11.2020.

Mit Beschluss vom 26.04.2021 hat die Kammer das Verfahren der Einzelrichterin zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakten der Beklagten, die bei Gericht vorhandene Dokumentation zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien und Ungarn

sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2021 verwiesen, die jeweils Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die gemäß § 76 Abs. 1 AsylG die Einzelrichterin anstelle der Kammer entscheidet, hat Erfolg.

Das Gericht war an einer Entscheidung auch nicht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung gehindert, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch ohne ihre Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden kann.

#### I.

Die Klage ist gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO als Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, juris, Rn. 16) und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist auch begründet, da sich die in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids der Beklagten vom 20.11.2020 - [REDACTED]-475 - getroffene Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a AsylG im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als rechtswidrig erweist und den Kläger in eigenen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abzulehnen, wenn im Falle eines Folge- (§ 71 AsylG) oder Zweitantrages (§ 71a AsylG) ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

1. Ein Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG liegt vor, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat nach § 26a AsylG, für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen

hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Ein Asylverfahren ist in einem anderen Mitgliedsstaat erfolglos abgeschlossen, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags oder einer vergleichbaren Verfahrenshandlung endgültig, d.h. ohne die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens, eingestellt worden ist (BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4/16 -, juris, Rn. 29).

Der endgültige erfolglose Abschluss des Asylverfahrens muss dabei gesichert feststehen. Bloße Mutmaßungen genügen nicht (vgl. VG München, Beschluss vom 04.09.2017 - M 21 S 17.45996 -, juris).

2. Ausgehend von diesen Maßstäben liegt ein Zweitantrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG hier vor. Zweifel an der Anwendbarkeit des § 71a AsylG auf die vorliegende Konstellation der Aberkennung eines zuvor in einem Mitgliedsstaat gewährten Schutzes bestehen nicht (nachfolgend a.). Auch steht der unanfechtbare Abschluss des Aberkennungsverfahrens mit der erforderlichen Gewissheit fest (nachfolgend b.). Gleichwohl darf die Beklagte im vorliegenden Einzelfall dem Kläger die negative Entscheidung der ungarischen Behörden nicht vorhalten und seinen Asylantrag nicht unter den erschwerten Voraussetzungen der § 71a Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG prüfen, da das ungarische Asylsystem an systemischen Mängeln leidet und daher für das nationale Verfahren keine Bindungswirkung zu entfalten vermag (nachfolgend c.).

a. Ob die Regelung des § 71a AsylG auch auf dann anwendbar ist, wenn das Asylverfahren in einem Drittstaat nach § 26a AsylG zunächst erfolgreich war aber der Schutzstatus nachträglich widerrufen oder sonst entzogen worden ist, ist bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur geklärt.

Grundsätzlich liegt ein nach dem Wortlaut des § 71a Abs. 1 AsylG „erfolgloser Abschluss des Asylverfahrens“ immer dann vor, wenn ein Asylverfahren formell ohne die Zuerkennung eines Schutzstatus beendet worden ist. Dabei kann es sich sowohl um eine unanfechtbare Sachentscheidung als auch um eine Einstellung des Verfahrens nach Rücknahme des Asylantrages handeln. Auch im Falle einer fingierten Antragsrücknahme liegt ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren vor, wenn keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens mehr besteht (vgl.

*Dickten* in BeckOK Ausländerrecht, 28. Edition, Stand: 01.01.2021, § 71a AsylG Rn. 2).

Für den Folgeantrag nach § 71 AsylG ist jedenfalls umstritten, ob der Widerruf oder die Rücknahme eines Schutzstatus der unanfechtbaren Ablehnung eines Asylantrags gleichsteht.

Gegen die Anwendung des § 71 AsylG in diesen Konstellationen wird - unter Außerachtlassung des Sinn und Zwecks dieser Regelung - angeführt, dass sich eine solche Auslegung mit dem Wortlaut der Norm nicht vereinbaren ließe (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 16. Juli 2008 – 7 K 325/08.F.A –, juris Rn. 25; VG Gießen, Beschluss vom 15. Mai 2003 – 8 G 1706/03 –, juris Rn. 11). Auch aus der Richtlinie 2005/85/EG (seit 2013 durch die Richtlinie 2013/32/EU ersetzt) ergebe sich, dass die Ablehnung eines Asylantrages begrifflich nicht mit dem Widerruf oder dem Erlöschen eines bereits gewährten Schutzstatus gleichzusetzen sei. Vielmehr gehe aus dem Erfordernis der Prüfung von Wiederaufnahmegründen hervor, dass damit solche Gründe, etwa eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder neue Beweismittel, gemeint sind, die dem abgelehnten Asylantrag nunmehr zum Erfolg zu verhelfen vermögen (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 16. Juli 2008 – 7 K 325/08.F.A –, juris Rn. 25). Dies vermag indes vor dem Hintergrund, dass sich auch in Bezug auf diejenigen Gründe, die zum Widerruf oder der Rücknahme bzw. Aberkennung des Asylantrages geführt haben nachträglich die Sach- oder Rechtslage geändert haben kann oder neue Beweismittel vorliegen können, die nunmehr ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen können, nicht zu überzeugen.

Für die Anwendbarkeit des § 71 AsylG auch auf die Fälle des Widerrufs, der Rücknahme oder der Aberkennung des Schutzstatus wird indes angeführt, dass ein Folgeantrag jedenfalls dann vorliege, wenn die Rücknahmeentscheidung nicht allein auf eine abweichende Bewertung der die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung tragenden Gründe beschränkt ist, sondern auch eine Aussage zur Schutzgewährung aus anderen Gründen trifft (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 21.09.2020 – RN 2 S 20.31401 –, juris Rn. 33). In diesen Fällen hat der Ausländer regelmäßig genügend Gelegenheit seine Fluchtgründe vorzubringen, sodass eine umfassende Prüfung des Asylantrages durch das Bundesamt erfolge, die es bei einem neuerlichen Asylantrag rechtfertige, die Prüfung auf das Maß des

§ 71 AsylG zu begrenzen. Dem stehe auch Unionsrecht nicht entgegen, da insoweit die geforderte *umfassende* Prüfung des Asylantrages, also auch im Hinblick auf die Gewährung subsidiären Schutzes, (vgl. Art. 40 Abs. 2, 33 Abs. 2 Buchst. d, 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32/EU sowie Erwägungsgrund Nr. 36), erfolge (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 21.09.2020 – RN 2 S 20.31401 –, juris Rn. 33, so bereits: VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 06.06.2002 – 34 X 130.02 –, juris Rn. 14).

Diese Erwägungen lassen sich auch auf die hier vorliegende Zweitantragskonstellation übertragen. Dem § 71a AsylG liegt die Vorstellung zugrunde, dass einem Ausländer in jedem Mitgliedsstaat unter vereinheitlichten Voraussetzungen Schutz gewährt oder ein solcher Schutz versagt wird, wobei nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten davon auszugehen ist, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten, und die Vermutung gilt, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der *Grundrechtecharta der Europäischen Union - GrCH* -, der *Genfer Flüchtlingskonvention* und der *Europäischen Konvention für Menschenrechte - EMRK* - steht (EuGH, Urte. v. 19.03.2019 - C-297/17, C-319/17 und C-438/17, juris Rn. 84 f.). Aus diesem Grund wird eine neuerliche Sachprüfung jedenfalls dann als unverhältnismäßig angesehen, wenn einem erneuten Asylantrag keinerlei neue Erkenntnisse oder Beweismittel zugrunde liegen (vgl. Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2013/32/EU). Damit soll außerdem auch einem Missbrauch des Asylverfahrens vorgebeugt und den Mitgliedsstaaten hierfür ein effektives Instrument an die Hand gegeben werden, wenn ein bereits abgelehnter Asylbewerber erneut Asylanträge in anderen Mitgliedsstaaten stellt (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 03.11.2020 – 1 LB 28/20 –, juris Rn. 48).

Diesen Zielen liefe es aber erkennbar zuwider, wenn es dem Ausländer für den Fall, dass sein Asylantrag in einem Mitgliedsstaat widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder der Schutzstatus sonst erloschen ist, die Möglichkeit hätte eine erneute Prüfung seines Asylbegehrens in einem anderen Mitgliedsstaat zu erreichen. Jedenfalls dann, wenn die Widerrufs-, Rücknahme- oder Aberkennungsentscheidung unionsrechtskonform erfolgt ist und insbesondere die Frage, ob dem Ausländer aus anderen Gründen Schutz zuzuerkennen ist, im

Verfahren Berücksichtigung gefunden hat, steht der Anwendung des § 71a AsylG nichts entgegen. Gleiches gilt auch dann, wenn der Wegfall des Schutzstatus auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Sphäre des Ausländers liegen, was sich bereits aus der Anwendbarkeit des § 71a AsylG auf die Fälle einer Rücknahmefiktion aufgrund Untertauchens des Ausländers ergibt. Warum dies für den Fall, dass der Ausländer beispielsweise aktiv auf einen bereits gewährten Schutzstatus verzichtet und dieser daraufhin aberkannt wird anders sein sollte, ist nicht ersichtlich (vgl. hierzu: VG Berlin, Beschluss vom 26.07.2018 - 23 L 389.18 A - juris, das sogar § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in diesen Fällen für anwendbar hält).

b. Steht die Tatsache, dass es sich bei dem negativen Abschluss des Asylverfahrens des Klägers in Ungarn um eine Widerrufsentscheidung handelt der Anwendbarkeit des § 71a AsylG daher nicht entgegen, steht das Vorliegen einer negativen Entscheidung auch mit der erforderlichen Gewissheit fest.

Die ungarischen Behörden haben auf ein erneutes Info-Request der Beklagten vom 13.04.2021 mitgeteilt, dass der dem Kläger zunächst zuerkannte Flüchtlingsschutzstatus mit Entscheidung vom 19.02.2019 aberkannt worden sei, der Kläger hiergegen am 20.02.2019 ein Rechtsmittel eingelegt habe, das Gericht die Widerrufsentscheidung jedoch mit Entscheidung vom 30.04.2019 bestätigt habe. Diese Entscheidung sei seit dem 30.04.2019 rechtskräftig. Diese Angaben decken sich auch mit denen des Klägers selbst, der in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 28.09.2020 selbst berichtet hatte, dass ihm sein ehemals zuerkannter Schutzstatus entzogen worden sei. Dies hat der Kläger auch in der Folge weder im Verwaltungs- noch im Klageverfahren in Abrede gestellt.

c. Gleichwohl kann dem Kläger die negative Entscheidung der ungarischen Behörden im vorliegenden Einzelfall nicht entgegengehalten werden.

Die Regelung des § 71a AsylG findet - trotz Vorliegens einer unanfechtbaren negativen Entscheidung eines Mitgliedsstaates der *Europäischen Union* - ausnahmsweise dann keine Anwendung, wenn - im Hinblick auf die Definition des sicheren Drittstaates in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG - zum Zeitpunkt der Durchführung des Asyl- bzw. Widerrufsverfahrens in dem damals zuständigen Mitgliedsstaat systemische Mängel vorgelegen haben, die dazu führen, dass das Verfahren nicht

im Einklang mit den Vorgaben der *Grundrechtecharta der Europäischen Union*, der *Genfer Flüchtlingskonvention* und der *Europäischen Konvention für Menschenrechte* durchgeführt worden ist. Grundsätzlich gilt auch aufgrund des Prinzips gegenseitigen Vertrauens die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat im Einklang mit den Erfordernissen der bei der Durchführung von Unionsrecht stets anzuwendenden *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* sowie mit der *Genfer Flüchtlingskonvention* und der *Europäischen Konvention für Menschenrechte* steht (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17, juris Rn. 82 f. und v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10, juris Rn. 78 ff.). Da jedoch

„nicht auszuschließen [ist], dass das gemeinsame europäische System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen bei einer Überstellung in den bereits schutzgewährenden Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17, juris Rn. 82 f.) und der Drittstaat dadurch selber zum Verfolgerstaat wird (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, juris Rn. 189). Das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht ist daher in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines ernsthaften Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17, juris Rn. 90; sowie Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17, juris Rn. 38).

Dieser Maßstab ist entsprechend im Rahmen des § 71a AsylG bei der Prüfung anzulegen, ob das Verfahren als solches in Anwendung der GRCh, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK durchgeführt worden ist. Der Berücksichtigung eines Erstverfahrens im Rahmen des § 71a AsylG kann der Asylbewerber zwar begegnen, aber nur mit dem Einwand systemischer Mängel des Asylverfahrens (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 01.07.2020 - 13 A 10424/19, juris Rn. 35 m.w.N.; Funke-Kaiser, GK-AsylG, Stand Mai 2020, § 71a Rn. 20). Es kommt daher nicht darauf an, ob es unterhalb der Schwelle systemischer Mängel in Einzelfällen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK kommen kann und ob ein Asylbewerber dem in der Vergangenheit schon einmal ausgesetzt war; derartige individuelle Erfahrungen sind vielmehr lediglich in die Gesamtwürdigung einzubeziehen, ob systemische

Mängel vorliegen (BVerwG, Beschl. v. 06.06.2014 - 10 B 35.14, juris [zur Überstellung nach der Dublin II-VO]). Systemische Schwachstellen müssen nicht nur strukturell bedingt sein, sondern außerdem aus der Sicht des nun befassten Staates offensichtlich sein (vgl. zu letzterem EuGH, Urf. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10, juris Rn. 94). Es müssen Defizite vorliegen, die vorhersehbar sind, weil sie im Rechtssystem des jeweiligen Mitgliedsstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Die Bedingungen im zuständigen Mitgliedstaat müssen auf Grund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sein, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.03.2014 - 10 B 6.14, juris Rn. 9).

(OVG Bremen, Urteil vom 03.11.2020 – 1 LB 28/20 –, juris Rn. 40 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 01.07.2020 – 13 A 10424/19 –, juris Rn. 30ff.; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.02.2021 – A 13 K 1353/18 –, juris Rn. 42)

Angesichts dessen, dass die für die Annahme eines Zweitantrages im Sinne des § 71a AsylG relevante *negative* Entscheidung der ungarischen Behörden im vorliegenden Einzelfall die Widerrufsentscheidung vom 11.02.2019 ist, ist für die Frage, ob systemische Mängel im ungarischen Asylverfahren vorliegen, die einer Anwendbarkeit des § 71a AsylG entgegenstehen, auf das Widerrufsverfahren abzustellen.

Ausweislich der vorliegenden Erkenntnismittel und der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofes* ist die Anwendbarkeit des § 71a AsylG im vorliegenden Einzelfall gesperrt, da das ungarische Verfahren zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht.

aa. Die bis Ende 2018 geltende Regelung, wonach Personen unter Anderem von der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus - ähnlich wie im Falle des Flüchtlingsschutzes - ausgeschlossen waren, wenn sie ein Verbrechen begangen hatten, das mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 5 Jahren bestraft wird, hat der *Europäische Gerichtshof* mit Urteil vom 13.09.2018 - C-369/17 - für unvereinbar mit Unionsrecht erklärt, da Art. 17 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU - genauso wie im Falle des Ausschlusses von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 12 Abs. 2 Lit. b) und lit. c) der Richtlinie 2011/95/EU (vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2010, - C-57/09 und C-101/09-, juris) - eine vollständige Prüfung der besonderen Umstände

des Einzelfalls vorausgehen muss, was dem automatischen Ausschluss von der Gewährung internationalen Schutzes allein auf Grundlage des Strafmaßes, das der begangenen Straftat zugeordnet ist, ausschließt (EuGH, Urteil vom 13.09.2017 - C-369/17 -, abrufbar unter: [https://curia.europa.eu/en/content/juris/c2\\_juris.htm](https://curia.europa.eu/en/content/juris/c2_juris.htm)). Dem folgend hat der ungarische Staat zum 01.01.2019 das ungarische Asylgesetz ergänzt (vgl. *Asylum Information Database*, „Country Report: Hungary“, 2020 Update, S. 121). Die Regelung lautet nunmehr:

Eine Person kann nicht als Flüchtling oder subsidiär  
Schutzberechtigter anerkannt werden, wenn er

- a) von einem Gericht wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder mehr verurteilt worden ist;
- b) von einem Gericht wegen der Begehung einer Straftat als Wiederholungstäter oder als rückfälliger Wiederholungstäter oder als Wiederholungstäter mit einer gewalttätigen Vergangenheit, der bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
- c) von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe von 3 oder mehr Jahren wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder gegen Verwaltungsabläufe verurteilt worden ist.

Diese Kriterien finden ebenfalls Anwendung auf den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes (*UNHCR*, „UNHCR observations on legislative amendments related to exclusion from and revocation of refugee status and subsidiary protection status“, Dezember 2020, S. 7). Diese fehlende Differenzierung zwischen Ausschlussgründen - vgl. Art. 12 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU - und Widerrufsgründen - vgl. Art. 14 und Art. 19 der Richtlinie 2011/95/EU - sowie zwischen den Voraussetzungen für den Widerruf des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzstatus, verstößt gegen die *Genfer*

*Flüchtlingskonvention* und die *Qualifikationsrichtlinie* - RL 2011/95/EU (vgl. *Asylum Information Database*, „Country Report: Hungary“, 2020 Update, S. 121; *UNHCR*, „UNHCR observations on legislative amendments related to exclusion from and revocation of refugee status and subsidiary protection status“, Dezember 2020). Die fehlende Differenzierung zwischen den Schutzstatus führt insbesondere dazu, dass im Rahmen des Widerrufs des Flüchtlingsstatus - in Abweichung unionsrechtlicher Vorgaben - eine Prüfung, ob der Ausländer weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU), nicht stattfindet. Darüber hinaus handelt es sich auch bei der nunmehr geltenden Regelung um eine gebundene Entscheidung, die der nationalen Behörde nicht die seitens des *Europäischen Gerichtshofes* geforderte *individuelle* Prüfung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ermöglicht. Zudem sieht auch die geänderte Fassung des ungarischen Asylgesetzes im Falle des Widerrufs des Flüchtlingsstatus keine adäquate Differenzierung zwischen dem Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft und dem Ausschluss von den Garantien des Art. 33 Abs. 2 der *Genfer Flüchtlingskonvention* (non-refoulement-Gebot) vor, was dem Non-Refoulement-Gebot zuwiderläuft (vgl. *UNHCR*, „UNHCR observations on legislative amendments related to exclusion from and revocation of refugee status and subsidiary protection status“, Dezember 2020, S. 6) und damit erheblich die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK birgt, wenn dies zur Ausweisung bzw. Abschiebung eines Ausländers führt, dem im Heimatland tatsächlich Verfolgung im Sinne der *Genfer Flüchtlingskonvention* droht. Ob die ungarischen Behörden entgegen der sich aus den Erkenntnismitteln ergebenden Umstände im Falle des Klägers Abschiebungsverbote bei der Widerrufsentscheidung geprüft haben, lässt sich mangels Vorliegens der ungarischen Entscheidung nicht belegen und geht - da die Beweislast insoweit bei der Beklagten liegt - zu deren Lasten.

Angesichts dieser mangelhaften Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, die jedenfalls potenziell geeignet sind, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu begründen und die bereits systematisch in der Gesetzgebung angelegt sind - wofür auch die seit 2017 faktisch ausgesetzte Überstellung von Asylbewerbern im Rahmen der Dublin-III-Verordnung und die durch das Urteil des *Europäischen Gerichtshofes* vom 17.12.2020 (C-808/18, juris) festgestellte Verletzung von Unionsrecht durch das ungarische Asylsystem, das die

Einrichtung von Transitzonen und die Inhaftierung von Asylsuchenden in diesen außerhalb des ungarischen Staatsgebietes errichteten Zonen vorsieht, spricht - ist die Anwendung des § 71a AsylG im vorliegenden Einzelfall ausgeschlossen (vgl. auch: VG Sigmaringen, Urteil vom 15.02.2021 – A 13 K 1353/18 –, juris Rn. 43 ff.).

3. Die Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten kann auch nicht aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden. Insbesondere liegt keine Unzulässigkeit des Asylantrages des Klägers nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG vor, da es sich bei Ungarn zwar gemäß § 26a Abs. 2 AsylG um einen sicheren Drittstaat handelt, sich die ungarischen Behörden jedoch ausdrücklich gegen eine Rückübernahme des Klägers ausgesprochen haben (vgl. Antwort der ungarischen Behörden vom 20.10.2020), sodass es an der nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG erforderlichen Rückübernahmebereitschaft fehlt.

4. Die Beklagte hat daher den Asylantrag des Klägers von Amtswegen materiell im nationalen Verfahren zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 –, juris, Rn. 19), wobei angesichts der Verurteilung des Klägers in Ungarn wegen Schleusung zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung von Ausschlussgründen nach § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 Satz 1 und 3 AufenthG bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 AsylG zu legen sein wird.

## II.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

2. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.